

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Sankt Augustin weiterhin den § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Absatz 2 UStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.